



## Steuerliche Möglichkeiten für den Arbeitgeber zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für ihre Beschäftigten

- **Kinderbetreuungszuschuss**
- **BetriebsKiTa**
- **Serviceleistungen**
- **Übernahme von psycho-sozialen Beratungsleistungen  
(= Fürsorgeleistungen)**
- **Gewährung von Sachleistungen**
- **Geschenke und Bewirtung im Rahmen von Betriebsversammlungen**
- **Fahrtkostenerstattung**
- **Gesundheitsfördernde Maßnahmen**
- **Essenzuschüsse**
- **Erholungsbeihilfen**
- **Arbeitgeberzuschüsse zur Internetnutzung**



## Einzelne Leistungen im Überblick

### Kinderbetreuungszuschuss:

- steuer- und sozialversicherungsfrei
- nur für nicht schulpflichtige Kinder
- muss als zweckgebundener Zuschuss zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt werden
- Betreuung muss außer Haus stattfinden
- Die Aufwendungen sind als Belege vor dem Finanzamt nachzuweisen
- Zuschuss kann als Betriebsausgabe geltend gemacht werden

### ab 1. August 2018

- Kinderbetreuung der über 3-jährigen ist kostenlos, Zuschuss zur Verpflegung kann weiterhin steuerfrei gezahlt werden.

## Kinderbetreuungszuschuss Beispielrechnung Kalenderjahr 2018 bei Steuerklasse 5



	<b>Gehalts- erhöhung</b>	<b>Kinderbetreuungs- zuschuss</b>
Bruttolohn alt	2.500,00 €	2.500,00 €
Gehaltserhöhung	200,00 €	0,00 €
steuer-/sozialversicherungspfl. Bruttolohn neu	2.700,00 €	2.500,00 €
Steuern	677,83 €	606,62 €
Sozialversicherung Arbeitnehmer-Anteil	544,73 €	504,38 €
Sozialversicherung Arbeitgeber-Anteil (ohne Umlagen)	523,13 €	484,38 €
<b>Kinderbetreuungszuschuss</b>	<b>0,00 €</b>	<b>200,00 €</b>
Brutto-Personalaufwand Arbeitgeber	3.223,13 €	3.184,38 €
monatliches Netto-Einkommen	1.477,44 €	1.589,00 €
<b>Vorteil Arbeitnehmer</b>	<b>0,00 €</b>	<b>111,56 €</b>
<b>Vorteil Arbeitgeber</b>	<b>0,00 €</b>	<b>38,75 €</b>
<b>Vorteil Arbeitnehmer und Arbeitgeber insgesamt</b>	<b>0,00 €</b>	<b>150,31 €</b>



## BetriebsKiTa / Belegplätze vor Ort

- alle Kosten als Betriebsausgaben steuerlich absetzbar
- Unternehmen kann Kosten allein tragen oder Eltern beteiligen
- Möglichkeit der öffentlichen Bezuschussung bei Bundesregierung (Förderprogramm betrieblich unterstützte Kinderbetreuung), Kommune und Land – sofern Fördermittel vorhanden

### ab 1. August 2018

- Für über 3-jährige Kinder ist die Kinderbetreuung kostenlos.



## Serviceleistungen

- **Von der Steuer absetzen können Unternehmen auch Kosten für Dienstleister, welche die/den Beschäftigte/n zur Betreuung von Kindern bzw. pflegebedürftigen Angehörigen beraten oder eine Betreuungsperson vermitteln.**
- **Geltend gemacht werden können ebenso Leistungen zur kurzfristigen Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder von pflegebedürftigen Angehörigen. Das gilt auch für Betreuung im Haushalt des/der Beschäftigten. Die Höchstgrenze liegt bei 600,00 € pro Kalenderjahr.**



## Übernahme von psycho-sozialen Beratungsleistungen (= Fürsorgeleistungen)

- steuer- und sozialversicherungsfrei
- zusätzlich zum Arbeitslohn
- muss allen Beschäftigten angeboten werden
  - ◊ z. B. Vertrag mit einer Beratungsstelle zur Beratung der Beschäftigten bei psychischen, Familien- oder Suchtproblemen,
  - ◊ Vermittlung von Pflegebetreuungsplätzen



## Gewährung von Sachleistungen

- steuer- und sozialversicherungsfrei
- Freigrenze von 44,00 €/Monat
  - Überlassung von Warengutscheinen wie Tankgutscheinen
  - von zinslosen/verbilligten Darlehen
  - Gruppenunfallversicherung
  - Bekleidung (außer typische Berufsbekleidung)
  - Reinigung und Bügeln von Bekleidung (gilt nicht für Berufsbekleidung)



## Geschenke und Bewirtung im Rahmen von Betriebsveranstaltungen

- Sachzuwendungen zu besonderen Gelegenheiten (Geburtstag, Heirat, Geburt des Kindes) bis 60,00 € (einschließlich Umsatzsteuer) sind steuer- und sozialversicherungsfrei
- 110,00 € pro teilnehmenden Arbeitnehmer (= Freibetrag) sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bei Betriebsveranstaltungen wie Ausflügen, Weihnachtsfeiern und Jubiläen

Darüber hinaus sind die Zuwendungen mit 25 % zwar lohnsteuerpflichtig, nicht sozialversicherungspflichtig!



## Fahrtkostenerstattung

- **Entfernungspauschale: zusätzliche Zahlung zum Arbeitslohn (0,30 €/km), Arbeitgeber versteuert pauschal 15 % Lohnsteuer, hat aber keine Sozialabgaben**
- **Neu durch Änderung der Rechtsprechung: Einmalzahlungen, wie z. B. Weihnachtsgeld, können umgewandelt werden, wenn kein Rechtsanspruch (z. B. durch Tarifvertrag) darauf besteht**



## Gesundheitsfördernde Maßnahmen

- steuerfrei bis Höchstbetrag von 500,00 € im Jahr wenn zusätzlich zum Arbeitslohn
- Unterlagen und Belege müssen zum jeweiligen Lohnkonto genommen werden
- ausgenommen sind Mitgliedsbeiträge an Sportvereine und Fitnessstudios
- Ausnahme bei Maßnahmen in Fitnessstudios, wenn die Maßnahmen in Leitfäden der Krankenkassen aufgenommen sind (Massage, Rückenschule)



## Essenzuschuss

- **Essensmarken sind steuer- und sozialversicherungsfrei wenn der Wert nicht mehr als 3,10 € über dem jährlich wechselnden Sachbezugswert liegt (in 2018: 3,23 € Mittag-/Abendessen)**



## Erholungsbeihilfen

- **Zuschüsse zu den Erholungskosten einer/s Beschäftigten heißen Erholungsbeihilfen. Sozialversicherungsfrei sind diese bei 25 % Besteuerung. Zu beachten sind die Höchstgrenzen von bis zu 156,00 € für Beschäftigte, bis zu 104,00 € für Ehepartner und bis zu 52,00 € pro Kind.**
- **Achtung: Der Arbeitgeber muss einen zeitlichen Zusammenhang mit dem Urlaub, max. 3 Monate vorher oder nachher, sicherstellen.**



## Arbeitgeberzuschüsse zur Internetnutzung

- lfd. Kosten für die Internetnutzung sowie Abschreibungen für PC
- bis zu 50,00 € monatlich zusätzlich zum Arbeitslohn
- 25 % Lohnsteuerpauschalierung und Sozialversicherungsfreiheit
- Nachweispflicht